

Nutzungsordnung – Allgemeiner Teil

Jugendzeltplatz und Freizeithaus Käsenbachtal Albstadt-Margrethausen



Der Zollernalbkreis misst der Förderung der Jugendarbeit im Zollernalbkreis seit je her eine besondere Bedeutung bei. So hat er unter anderem auf von der Stadt Albstadt gepachteten Grundstücken in Albstadt-Margrethausen ein Freizeithaus und einen Jugendzeltplatz mit Spielflächen errichtet. Als Inhaber ist der Zollernalbkreis für die Belegung zuständig.

1. Die Belegung von Jugendzeltplatz und Freizeithaus kann nur durch Jugend-, Kinder- und Familiengruppen, Schulklassen und vergleichbare Gruppen wahrgenommen werden. Die Schulklassen müssen unabhängig vom Alter der Teilnehmer/innen von mindestens einer Lehrkraft ständig beaufsichtigt werden. Andere Mieter sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Der Jugendzeltplatz und das Freizeithaus können nur nach schriftlicher Anmeldung und schriftlicher Bestätigung belegt werden.

3. Die Belegung des Freizeithauses umfasst:

OG	1	1-Bett-Zimmer
	1	2-Bett-Zimmer
	1	3-Bett-Zimmer
	3	4-Bettzimmer
	3	5-Bettzimmer
	2	WC
	1	Bad mit Dusche und Waschbecken

EG		Garderobenraum
	2	Waschräume mit Duschen
	2	WC-Bereiche
	1	großer Aufenthaltsraum
	1	Küche mit Kippbratpfanne, Spülmaschine, Kühlschrank usw. bei Bedarf: separates Behinderten-WC mit Dusche

UG	1	Tischtennisraum/Gruppenraum und 1 Spielzimmer/Gruppenraum
	1	Kühlraum für Lebensmittellagerung

Anbau	2	Wasch- und WC-Bereiche
-------	---	------------------------

sowie die Nutzung des Freizeitgeländes mit Fußballfeld, Basketballkorb sowie verschiedene Grillstellen.

4. Die Belegung des Jugendzeltplatzes umfasst:

Die Nutzung des zum Haus gehörenden Freizeitgeländes inkl. Spielflächen und Grillstellen sowie die zum Zelten zugewiesene Zeltfläche für höchstens 100 Personen insgesamt. Der Anbau und das EG des Freizeithauses mit sanitären Einrichtungen auf Wunsch zusätzlich mit Küche.
Im UG den großen Kühlraum für Lebensmittellagerung, Kühlschrank, Gefriertruhe.

5. Der/die Leiter/in der belegenden Gruppe (künftig Mieter) trägt die Gesamtverantwortung, Verantwortung über die ordentliche Reinigung und muss volljährig sein.

6. Der Mieter bzw. der/die Leiter/in wird bei der Ankunft durch eine/n Beauftragte/n eingewiesen. Den Anordnungen der/des Beauftragten ist Folge zu leisten. Die bei der Anmeldung genannte Uhrzeit muss eingehalten werden.

7. Fahrzeuge, auch Anhänger dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Eine Haftung für die abgestellten Fahrzeuge kann nicht übernommen werden. Das Befahren des Zeltplatzes mit Ausnahme der eingeschotterten Flächen ist mit Fahrzeugen aller Art, auch zur Anfuhr von Zelten, Material usw. verboten. Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht aufgestellt werden. Der Durchfahrtsweg ist freizuhalten.
8. Der Zeltplatz ist Teil einer schützenswerten Landschaft, deshalb ist strikt darauf zu achten, dass Beschädigungen des Busch-/Baumbestandes vermieden und das Wild geschützt wird.
9. Einfriedungen von Wiesen, Zäune usw. dürfen nicht überstiegen bzw. beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlungen auch für Schäden auf Nachbargrundstücken sowie im Bereich des Zeltplatzes und des Freizeithauses haftet der/die Mieter/in bzw. Leiter/in.
10. Bei den gekennzeichneten Feuerstellen dürfen Feuer angezündet werden. Auf die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen wird hingewiesen. Insbesondere darf das Feuer nicht unbeaufsichtigt brennen. Bei akuter Waldbrandgefahr kann das Ortsamt oder die Forstverwaltung das Feuer machen untersagen.
11. Im Wald oder an den Wegen aufgeschichtetes bzw. zur Abfuhr hergerichtetes Holz darf nicht weggenommen werden. Wegen evtl. benötigten Holzes ist der Förster zu fragen.
12. Lagerbauten sind nur nach Absprache an zugewiesenen Plätzen möglich. Die Lagerbauten sind nach Abschluss der Freizeit gegebenenfalls auf Verlangen der Hausverwaltung sauber zerlegt abzubauen.
Die Benutzung des Sportplatzes oberhalb des Freizeitgeländes ist nicht erlaubt; er ist Eigentum der TSG Margrethausen.
13. Ruhestörender Lärm im Freien ist von 22.00 bis 7.00 Uhr zu unterlassen.
14. Nach Beendigung der Freizeit sind die Spielwiesen, die Feuer- und Grillstellen aufzuräumen bzw. sauber zu machen (z.B. Asche wegbringen usw.). Das Freizeithaus ist zu kehren, die Fensterläden sind zu schließen und zu verriegeln.
15. Im Freizeithaus besteht absolutes Rauchverbot. Auch das Betreiben von Nebelmaschinen ist verboten.
16. In die Außen- und Innenwände des Freizeithauses dürfen keine Nägel eingeschlagen oder Schrauben eingedreht werden, Reißnägel ausgenommen.
17. Alle Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten, auch im Freizeitheim, sind vom jeweiligen Gruppenleiter/in (Mieter) zu kontrollieren bzw. zu überwachen.
18. Bei der Endabnahme wird eine gemeinsame Begehung der genutzten Flächen und Räume mit dem/der Beauftragten durchgeführt. Eventuelle Schäden am Zeltplatz und Freizeithaus werden protokolliert und gegebenenfalls auf Kosten des Mieters beseitigt, ebenso werden eventuell notwendige Nachreinigungsarbeiten festgelegt.

Zeltplatz

1. Der Zeltplatz ist so konzipiert, dass der Mieter alle Dinge die zum Zelten benötigt werden, selbst mitbringen muss.
2. Vorsorgliche Gräben um die Zelte dürfen nicht gezogen werden. Das Ausheben von Feuerstellen in Koten und Jurten bedarf einer besonderen Genehmigung durch die /den Beauftragte/n bzw. die Platzaufsicht.

3. Die im Haus befindliche Küche (ca. 70 Pers) kann nach besonderer Vereinbarung angemietet werden. Das Kochen im Freizeithaus außerhalb der Küche ist nicht gestattet. Zum Kochen für größere Gruppen ist eine eigene Küche, ein eigenes Küchenzelt usw., mitzubringen.
4. Der Zeltplatz ist sauber aufzuräumen. Eventuelle Gräben um die Zelte und evtl. Feuerstellen in Koten und Jurten sind ordnungsgemäß zu schließen.

Freizeithaus

1. Das Freizeithaus darf mit max. 35 Übernachtungsgästen belegt werden. Größere Gruppen können kostenpflichtig zurückgewiesen werden.
2. Das Beschriften von Wänden und Einritzen von Namen u. ä. ist schadenersatzpflichtig.
3. Die Feuerlöscher sind nur für Notfälle einzusetzen. Bei Beschädigung der Plombe muss die notwendige Überprüfung und Neufüllung dem Mieter mit 50 € angerechnet werden.
4. Das Dachgeschoss darf nur mit Hausschuhen betreten werden. Für Straßenschuhe sind im Erdgeschoß des Hauses Schuhregale aufgestellt.
5. Die Matratzen in den Schlafräumen müssen zusätzlich mit einem Spannbetttuch bezogen werden. Die Matratzen dürfen aus den Schlafräumen nicht entfernt werden, auch nicht in den Aufenthaltsraum.
6. Offenes Licht, das Einnehmen von Getränken und Speisen in den Schlafräumen ist nicht gestattet.
7. Geschirr, Besteck, Gläser, Platten, Töpfe und Pfannen usw. sind dort wieder zurückzustellen wo sie weggenommen wurden.
8. Das Freizeithaus ist mit Beendigung des Aufenthalts gründlich zu reinigen. Alle Räume sind nass zu wischen auch im Keller. Türen, Schranktüren, Stühle, Bänke und Tische sind zu reinigen wie Herd, Backofen und Spülmaschine sowie die benutzten Kühlschränke. Stühle, Tische und Bänke sind ordnungsgemäß aufzuräumen. Bei mangelhafter oder ungenügender Reinigung wird vom Mieter eine zusätzliche Gebühr von 50 € erhoben. Alle Lebensmittel sind wieder mitzunehmen. In den Wintermonaten sind die Thermostate an den Heizkörpern vom Mieter auf "1" zu stellen. Alle Fenster sind vom Mieter zu schließen. Dieser hat auch das Licht auszuschalten! **Haustiere sind verboten!**
9. Sämtlicher anfallender Müll muss sortiert werden:
Kompostierbarer Abfall und Speisereste gehören in die Grüne Tonne hinterm Haus, Plastikbecher, Milchtüten, Dosen usw. in den Gelben Sack. Aufdruck Beachten!
Holz und Papier gehören an die Feuerstellen,
Glas in die Container an der Zufahrtsstraße zum Zeltplatz in Margrethausen und.
Restmüll in den blauen Sack und dieser in den Container auf dem Zeltplatz
Übriger Abfall muss vom Mieter selbst entsorgt werden (Wertstoffzentrum in Albstadt-Ebingen: Freitagnachmittag und Samstagvormittag). **Sperrmüll ist vom Mieter wieder mitzunehmen.**

Bei den Ein- und Ausweisungen ist der auf dem Anmeldeformular angegebene Ankunftsstermin mit Uhrzeit unbedingt einzuhalten. Aufgrund des höheren Aufwandes wird nach der ersten halben Stunde Wartezeit für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 10 Euro vom Mieter erhoben.

Die Nutzungsordnung ist gültig ab 01.01.2019